Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 23.

(No. 898.)

Chaussee-Geld-Tarif,

für
eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.
Vom 15ten August 1824.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen;		
a) Mit vier Rädern:		
1) Mit weniger als sechs Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
2) Mit sechs und nicht mehr als acht Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6
3) Mit mehr als acht Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—
b) Mit zwei Rädern:		
1) Mit drei und weniger Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
2) Mit vier und weniger als sechs Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6
3) Mit sechs und mehr Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—
Wenn die äußerste Fläche der Radfelgen obiger Frachtwagen und Frachtkarren sechs Zoll und darüber breit ist; so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:		
a) beladen	1	6
b) ledig	—	4

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Dezember 1824.)

	Sgr.	Pf.
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	2	—
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch zweirädrige Bauerkarren und Schlitten:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier........	—	4
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthier........	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel........	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei, von mehreren für je fünf Stück...	—	2

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen Viertel Zoll oder darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst, imgleichen die Fuhrwerke und Zugthiere, welche Kriegsvorspann leisten und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kouriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;

d) von Feuer=Löschungs= und Hülfskreisfuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenen Fuhrwerk;

g) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau=Materialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe, innerhalb ihres Geschäftsbezirks;

i) von den berittenen Grenzzollbeamten im Dienst.

Gegeben Berlin, den 15ten August 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

* * *

Vor=

Vorstehender, von des Königs Majestät Allerhöchstvollzogener Chausseegeld-Tarif vom 15ten August c., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und soll darnach die Erhebung des Chausseegeldes mit dem 1sten Januar künftigen Jahres überall eintreten, wo die Königlichen Regierungen durch ihre Amtsblätter keine Ausnahmen bekannt machen werden.

Rücksichtlich der Strafbestimmungen, bleibt es bei der Allerhöchsten Festsetzung vom 29sten Mai 1822.

Berlin, den 17ten Dezember 1824.

Der Minister des Handels.

Graf v. Bülow.

Tarif,

von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals.

Tarif,

von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals.

Vom 14ten November 1824.

	Rtl.	Sgr.
1) Beladene Elbkähne, zu denen nach ihrer Größe auch alle mit Salz, Brennmaterial und Stabholz für die Salinen bestimmten Kähne gehören, entrichten für den ganzen Kanal	5	—
2) Beladene Oderkähne	4	15
3) Beladene Jachten, Zillen, Ost- und Westpreußische und Polnische Kähne	3	20
4) Hand- und Fischerkähne	—	25

5) Leere Kähne entrichten den vierten Theil der beladenen;

6) Kähne, welche aus der Elbe kommen und

a) nur bis Genthin, Roßdorf oder Dunkelforth gehen, zahlen ein Drittel obiger Sätze, diejenigen aber

b) welche über die Schleuse zu Chade hinausgehen, zwei Drittel des Tarifsatzes, ebenfalls auf der Schleuse zu Parey.

7) Kähne, welche im Kanal einladen, und über Parey nach der Elbe gehen, zahlen zu Parey nach demselben Verhältniß;

8) Kähne, welche im Kanal zwischen Parey und der Chadeschen Schleuse einladen und nach der Havel gehen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes und zwar auf der Schleuse zu Chade;

9) Kähne, welche aus der Havel kommen, und im Kanal ausladen, ohne die Pareyer Schleuse zu passiren, zahlen ebenfalls die Hälfte zu Chade; gehen dieselben gegen die Deklaration dennoch bis Parey aus, so zahlen sie dort die zweite Hälfte des Kanal- und Schleusengeldes.

10) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, wird mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Summe bestraft.

Gegeben Berlin, den 14ten November 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

(No. 900.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Dezember 1824., einige Modifikationen und insbesondere die §§. 156. 179 und 571. der Kriminalordnung betreffend.

Ich finde die in Ihrem Berichte vom 27sten Oktober d. J., Behufs der Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Kosten der Kriminalrechtspflege, in Antrag gebrachten Abänderungen und Modifikationen einiger Vorschriften der Kriminalordnung, der Sache ganz angemessen, und setze daher hierdurch Folgendes fest:

1) Die in dem §. 156. vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder soll künftighin nicht mehr erforderlich seyn, wenn der Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erhellet.

2) Eben so soll es der in dem §. 179. angeordneten richterlichen Besichtigung der hinterlassenen Spuren eines gewaltsamen Diebstahls nur alsdann bedürfen, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann.

3) Die Einsendung der Kriminalerkenntnisse zur Bestätigung des Justizministeriums soll nur dann statt finden, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät eröffnet, und jederzeit, wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsentziehung erkannt worden.

4) Die Vorschrift des §. 571., nach welcher über die Entlassung eines Sträflings, welcher bis zur erfolgten Besserung im Verhaft bleiben soll, an das Justizministerium zu berichten, wird aufgehoben, und es werden die Vorsteher der Strafanstalten angewiesen, bei der ihnen vorgesetzten Regierung die nöthigen Anträge zu machen.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

(No. 901.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Dezember 1824., wegen Suspension des in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10ten Vendémiaire des Jahres IV.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5ten d. M. und nach dessen Antrage, setze Ich hierdurch fest: daß die verbindliche Kraft des von den Gerichtshöfen in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10ten Vendémiaire des Jahres IV. (2ten Oktober 1795.) bis zu anderweitiger gesetzlicher Bestimmung suspendirt, und jeder rechtliche Anspruch auf Schadloshaltung, den ein Beschädigter im Zivilprozeß dem richterlichen Erkenntniß unterwirft, nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilgesetzbuchs entschieden werden soll.

Berlin, den 7ten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 902.)

(No. 902.) Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 15ten Dezember 1824.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; erklären beide Regierungen Folgendes:

I.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Herzoglich-Sachsen-Gothaische Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

II.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter rc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf die Verfolgung eines Waldfrevlers begriffenen Förster und Waldwärter eine Haussuchung in dem jenseitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber dem Bürgermeister oder Ortsschultheißen anzuzeigen hätten, von welchen alsdann unverzüglich, und zwar im letztern Falle, mit Zuziehung eines Gerichtsschöppen, die Haussuchung im Beiseyn des Requirenten vorgenommen werden dürfe.

III.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorgesetzte über den Erfolg der geschehenen Haussuchung dem requirirenden Förster oder Waldwärter eine schriftliche Ausfertigung ausstellen, und demnächst an die ihm vorgesetzte Behörde in gleicher Maaße Bericht erstatten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

IV.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler

Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

V.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

VI.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Gotha-Altenburg, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 15ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chef Exzellenz.

(L. S.) Der Wirkliche Geheime Legationsrath

Ancillon.